

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Juli 1958

Nummer 78

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

G. Arbeits- und Sozialminister.

C. Innenminister.

H. Kultusminister.

D. Finanzminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

K. Justizminister.

Erl. 28. 6 1958, Geschäftsordnung für die Bergämter des Landes Nordrhein-Westfalen (GeschO). S. 1625/26.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Geschäftsordnung für die Bergämter des Landes Nordrhein-Westfalen (GeschO)

Erl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 28. 6. 1958 — I A 1 — 04—11—6/58

Anliegende Geschäftsordnung für die Bergämter des Landes Nordrhein-Westfalen tritt am 1. Juli 1958 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden mein Erl. v. 2. 7. 1957 — I A —04—11— betr. „Aufgaben und Befugnisse der Beamten des gehobenen technischen Dienstes bei den Bergämtern“ sowie folgende Dienstanweisungen der Oberbergämter in Bonn und Dortmund aufgehoben:

1. Dienst-Instruction für die Revierbeamten im Bezirk des Königl. Oberbergamts zu Dortmund vom 1. 3. 1866,
2. Dienstanweisung für die Königlichen Einfahrer im Bezirke des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund vom 24. 10. 1901,
3. Dienstanweisung des Oberbergamts in Dortmund für die Grubenkontrolleure vom 23. 7. 1947,
4. Dienstanweisung für die Beamten und Angestellten der Bergreviere im Bezirk des Oberbergamts Bonn vom 12. 9. 1932,
5. Dienstanweisung für die Bergrevierinspektoren im Bezirk des Oberbergamts Bonn vom 12. 9. 1932,
6. Dienstanweisung des Oberbergamts in Bonn für die Grubenkontrolleure vom 31. 10. 1947.

An die
Bergbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

**Geschäftsordnung für die Bergämter des Landes
Nordrhein-Westfalen (GeschO)**

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufgaben des Bergamts	1629
§ 2 Dienstliche Stellung und Aufgaben des Bergamtsleiters	1629
§ 3 Vertretung des Bergamtsleiters	1629
§ 4 Aufgaben der Beamten und Angestellten des höheren technischen Dienstes	1630
§ 5 Aufgaben der Beamten des gehobenen technischen Dienstes	1630
§ 6 Aufgaben der Grubenkontrolleure	1630
§ 7 Aufgaben des Büroleiters und der Büroangestellten	1631
§ 8 Urlaub, Krankheit und sonstiges Fernbleiben vom Dienst	1631
§ 9 Vernehmung als Zeuge und Sachverständiger, Übernahme einer Nebentätigkeit	1632
§ 10 Dienstreisen	1632
§ 11 Dienstbereitschaft	1632

Zweiter Abschnitt:

Geschäfts- und Schriftverkehr

§ 12 Aktenplan und Verzeichnisse	1632
§ 13 Akten- und Fristenverzeichnis, Nachschlagebuch	1633
§ 14 Postgebühren, Postausgangsbuch, Behandlung staatseigener Gegenstände	1633
§ 15 Aufbewahrung der Akten	1633
§ 16 Fernsprechverkehr	1634
§ 17 Kostenvorschuß für Amtskosten	1634
§ 18 Lauf der Eingänge	1634
§ 19 Erledigung der Geschäftsvorgänge	1635
§ 20 Verwaltungsgebühren	1635
§ 21 Rechtsmittelbelehrung	1636
§ 22 Zustellung	1636
§ 23 Vollzug von Verwaltungsakten	1636
§ 24 Akteneinsicht	1636
§ 25 Einsichtnahme in das Grubenbild	1637
§ 26 Verhandlungsniederschrift	1637
§ 27 Vernehmung von Zeugen	1637

Dritter Abschnitt:

Berechtsamswesen, bergrechtliche Gewerkschaften und Grundabtretung

I. Muten und Verleihen

§ 28 Annahme von Mutungen	1638
§ 29 Verzeichnis der Mutungen, Mutungskarten	1638
§ 30 Ergänzung der Mutung	1638
§ 31 Mutungen im nicht bergfreien Felde	1638
§ 32 Kostenvorschuß	1639
§ 33 Amtliche Untersuchung des Fundes	1639
§ 34 Lageriß (Situationsriß)	1639
§ 35 Auftragen des Feldes auf die Mutungsübersichtskarte	1640
§ 36 Erstreckung des Feldes in mehrere Bergamtsbezirke	1640
§ 37 Vorlage der Akten und des Lagerisses beim Oberbergamt	1640

Seite: § 38 Zusammenvorkommen eines gemuteten Minerals mit einem bereits verliehenen Mineral	1640
Seite: § 39 Schlußverhandlung	1640
Seite: § 40 Einsichtnahme in den Lageriß	1641
II. Konsolidation, Feldesteilung, Feldesaustausch und Zulegung	
§ 41	1641
III. Bergwerksverzeichnis	
§ 42	1641
IV. Bergrechtliche Gewerkschaften	
§ 43 Zuständigkeit	1641
§ 44 Überwachung der Tätigkeit der bergrechtlichen Gewerkschaften	1641
§ 45 Vertretung der bergrechtlichen Gewerkschaften	1642
§ 46 Berufung von Gewerkenversammlungen	1642
§ 47 Öffentliche Ladung zur Gewerkenversammlung	1642
§ 48 Erteilung von Auskünften	1643
V. Bestellung eines vorläufigen Vertreters (§ 134 ABG)	
§ 49	1643
VI. Hilfsbauangelegenheiten	
§ 50	1643
VII. Grundabtretung	
§ 51	1643
Vierter Abschnitt:	
Bergaufsicht	
§ 52 Zuständigkeit	1643
§ 53 Betriebseröffnung	1643
§ 54 Betriebsplan	1643
§ 55 Erlaubnis, Ausnahmebewilligung	1644
§ 56 Aufsichtspersonen und ihre Vorgesetzten	1644
§ 57 Grubenbilder	1645
§ 58 Zechenbücher	1645
§ 59 Befahrungen der Bergwerke	1645
§ 60 Abnahmen und Prüfungen	1645
§ 61 Grubenbahnen und Grubenanschlußbahnen	1645
§ 62 Bergbehördliche Anordnungen	1646
§ 63 Stundung eines Betriebes	1646
§ 64 Betriebseinstellung	1646
§ 65 Heranziehung der Betriebsräte	1646
Fünfter Abschnitt:	
Verfahren bei Unglücksfällen	
§ 66	1646
Sextster Abschnitt:	
Verfolgung von Straftaten	
§ 67	1647
Siebenter Abschnitt:	
Sonderaufgaben	
§ 68	1648

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufgaben des Bergamts

(1) Das Bergamt ist untere Dienststelle in allen Angelegenheiten, die der Bergbehörde auf Grund des Allgemeinen Berggesetzes (ABG), anderer Bundes- und Landesgesetze, Bergverordnungen sowie sonstiger Bestimmungen obliegen und nicht ausdrücklich dem Oberbergamt oder dem Ministerium übertragen sind.

Das Bergamt übt insbesondere die Bergaufsicht aus und ist für die seiner Aufsicht unterliegenden Betriebe untere Verwaltungsbehörde und örtliche Sonderordnungsbehörde im Sinne des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sowie Gewerbeaufsichtsbehörde nach § 139 b der Gewerbeordnung (GewO).

(2) Die durch Gesetz oder Verordnung¹⁾ zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellten Beamten des Bergamts sind als solche verpflichtet, den Anordnungen des zuständigen Oberstaatsanwalts und denen der vorgesetzten Beamten des Oberstaatsanwalts Folge zu leisten [§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG); §§ 161, 163 der Strafprozeßordnung (StPO)].

(3) Das Bergamt muß sich über die Lagerstätten seines Bezirks sowie über die Berechtsams- und Betriebsverhältnisse der seiner Aufsicht unterliegenden Betriebe eingehend unterrichten.

In gleicher Weise hat es sich über die Betriebsinhaber und deren Vertreter, die verantwortlichen Leiter und die Aufsichtspersonen dieser Betriebe sowie über die betrieblichen Belange der Arbeitnehmer eingehend zu unterrichten.

(4) Das Bergamt hat die Gesamtentwicklung in seinem Bezirk zu beobachten und über alles, was für die bergbauliche Entwicklung Bedeutung erlangen kann, sowie über sonstige wichtige Ereignisse dem Oberbergamt alsbald zu berichten.

§ 2

Dienstliche Stellung und Aufgaben des Bergamtsleiters

(1) Der Bergamtsleiter ist Vorgesetzter aller Beamten, Angestellten und Arbeiter seiner Dienststelle.

(2) Der Bergamtsleiter ist für die Abwicklung des gesamten Geschäftsverkehrs verantwortlich. Die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Bergamts haben ihre Dienstgeschäfte nach seiner Anweisung und unter seiner Aufsicht auszuführen.

(3) Der Bergamtsleiter bestimmt die Aufgabengebiete aller Angehörigen des Bergamts. Er hat für die Einheitlichkeit der Geschäftsführung zu sorgen.

(4) Der Bergamtsleiter regelt die Vertretung der beurlaubten oder aus sonstigen Gründen an der Ausübung des Dienstes verhinderten Angehörigen des Bergamts.

(5) Der Bergamtsleiter leitet und beaufsichtigt nach den bestehenden Ausbildungsvorschriften den Vorbereitungsdienst der dem Bergamt zur Ausbildung überwiesenen Bergbaubeflissenen, Bergreferendare sowie der Anwärter des gehobenen und mittleren Dienstes. Er hat über ihre Leistungen sowie über ihr dienstliches und außerdienstliches Verhalten am Schlusse der Ausbildungszeit eine Beurteilung abzugeben und dem Oberbergamt vorzulegen.

§ 3

Vertretung des Bergamtsleiters

Ist der Bergamtsleiter verhindert, seine Dienstgeschäfte wahrzunehmen, so hat ihn der dienstälteste Beamte des höheren technischen Dienstes zu vertreten, sofern nicht der Berghauptmann eine andere Regelung getroffen hat. Ist ein weiterer höherer Beamter am Bergamt nicht vorhanden, regelt der Berghauptmann die Vertretung. Der Vertretungsfall ist dem Oberbergamt unverzüglich anzuseigen.

§ 4

Aufgaben der Beamten und Angestellten des höheren technischen Dienstes

(1) Die Beamten und Angestellten des höheren technischen Dienstes haben die Dienstgeschäfte des ihnen zugewiesenen Aufgabengebiets selbständig zu erledigen.

(2) Die Beamten und Angestellten des höheren technischen Dienstes haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Betriebsanlagen planmäßig zu befahren und das Erforderliche zu veranlassen. Über alle wesentlichen Maßnahmen und Beobachtungen haben sie den Bergamtsleiter unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Aufgaben der Beamten des gehobenen technischen Dienstes

(1) Die Beamten des gehobenen technischen Dienstes haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben alle Betriebspunkte planmäßig zu befahren; bei Ausübung dieser Tätigkeit sind sie an die vom Bergamtsleiter erteilten besonderen Weisungen gebunden.

(2) Bei den Befahrungen haben sie ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die Betriebseinrichtungen den Vorschriften genügen und entsprechend betrieben werden, bei allen Arbeiten die Sicherheitsvorschriften beachtet werden und sich jedermann so verhält, daß Unfälle nach Möglichkeit vermieden werden.

(3) Die Beamten des gehobenen technischen Dienstes haben darauf hinzuwirken, daß die bei den Befahrungen zu ihrer Kenntnis gelangten Mängel und Unregelmäßigkeiten (z.B. Verstöße gegen das Allgemeine Berggesetz, gegen Bergverordnungen und Arbeitsschutzbestimmungen, Abweichungen von Betriebsplänen und Erlaubnissen sowie deren Bedingungen und Auflagen) unverzüglich durch die zuständigen Aufsichtspersonen oder Arbeiter beseitigt werden. Stoßen sie hierbei auf Widerstand, so haben sie dem Bergamtsleiter unverzüglich zu berichten, damit dieser die erforderlichen Maßnahmen veranlassen kann.

(4) Bei unmittelbar drohender Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter (Gefahr im Verzuge), die wegen ihrer Dringlichkeit eine vorherige Benachrichtigung des Bergamts und eine schriftliche Verfügung nicht zuläßt, haben die Beamten des gehobenen technischen Dienstes in eigener Verantwortung sofort das Erforderliche zu veranlassen (vgl. § 20 Abs. 1 OBG). Der Bergamtsleiter ist unverzüglich zu benachrichtigen, damit dieser das mündlich Veranlaßte auf Verlangen schriftlich bestätigen kann.

(5) Die Beamten des gehobenen technischen Dienstes haben über jede Befahrung einen schriftlichen Bericht in ihr Fahrbuch einzutragen und dieses dem Bergamtsleiter oder seinem Stellvertreter einmal wöchentlich zur Abzeichnung vorzulegen. Berichte über wesentliche Vorkommnisse sind möglichst noch am Tag der Befahrung zu erläutern.

(6) Außer den vorstehend genannten Aufgaben haben die Beamten des gehobenen technischen Dienstes die ihnen vom Bergamtsleiter besonders übertragenen Dienstgeschäfte zu erledigen.

§ 6

Aufgaben der Grubenkontrolleure

(1) Die Grubenkontrolleure haben das Bergamt über Auffassung und Wünsche der Belegschaften in Fragen der Grubensicherheit und des Arbeitsschutzes zu unterrichten sowie bei ihren Befahrungen die Belegschaften über Maßnahmen der Bergbehörde und der Werksleitung auf diesem Gebiet aufzuklären. Sie sollen dazu beitragen, das Vertrauen zur Bergbehörde zu erhalten und zu fördern.

(2) Die Grubenkontrolleure haben sich eingehende Kenntnis der für den Oberbergamtsbezirk erlassenen Bergverordnungen und sonstigen bergbehördlichen Vorschriften, der für die einzelnen Gruben des Bergamts bestehenden bergbehördlichen Anordnungen sowie der gewerbeaufsichtlichen Bestimmungen anzueignen. Ferner

¹⁾ Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft v. 7. Juni 1955 (GS. NW. S. 544).

müssen sie über die zugelassenen Betriebspläne sowie über die Erlaubnisse und Ausnahmeverteilungen unterrichtet sein.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Grubenkontrolleure in der Regel täglich je eine Befahrung unter oder über Tage nach näherer Weisung des Bergamtsleiters auszuführen. Nimmt hieran kein Beamter des Bergamts teil, so haben sie sich vorher mit dem Betriebsführer oder dessen Stellvertreter in Verbindung zu setzen und die Begleitung einer Aufsichtsperson zu erbitten. Erfolgt die Befahrung in Begleitung eines Beamten des Bergamts oder einer Aufsichtsperson der Grube, so ist den Grubenkontrolleuren auf Wunsch die Möglichkeit zu geben, sich allein mit den Arbeitern über Gegenstände, die zu ihrem Aufgabenbereich gehören, zu besprechen.

(4) Bei den Befahrungen haben die Grubenkontrolleure ihr Augenmerk auf alle Betriebsvorgänge der Bergwerke unter und über Tage zu richten. Sie haben in maßvoller, aber bestimmter Form darauf hinzuwirken, daß die zu ihrer Kenntnis gelangenden Mißstände, Unregelmäßigkeiten und Gefahren unverzüglich durch die zuständigen Aufsichtspersonen und Arbeiter abgestellt werden. Stößen sie hierbei auf Widerstand, so haben sie dem Bergamtsleiter unverzüglich zu berichten, damit dieser die erforderlichen Maßnahmen veranlassen kann.

(5) Die Grubenkontrolleure haben ein Fahrbuch zu führen, in das sie über jede Befahrung einen gewissenhaft abgefaßten Bericht einzutragen haben. Hierbei sind Umfang und Zweck der Befahrung anzugeben; ferner sind das Ergebnis der vorgenommenen Prüfungen, die festgestellten Zu widerhandlungen und Mißstände sowie die sonstigen Wahrnehmungen auf dem Gebiet der Grubensicherheit darzulegen. Tag, Beginn und Ende der Befahrung sind anzugeben und diejenigen Personen namhaft zu machen, die an der Befahrung teilgenommen haben. In einer besonderen Spalte sind die Wünsche und Beschwerden der Belegschaft aufzuführen. Das Fahrbuch ist dem Bergamtsleiter oder seinem Stellvertreter einmal wöchentlich zur Abzeichnung vorzulegen.

§ 7

Aufgaben des Büroleiters und der Büroangestellten

(1) Der Büroleiter ist für die ordnungsmäßige Abwicklung des Bürobetriebes verantwortlich. Er erledigt seine Aufgaben nach Maßgabe der Geschäftsordnung und kann den ihm beigegebenen Büroangestellten Weisungen erteilen.

(2) Die Büroangestellten sind grundsätzlich mit den Arbeiten zu beschäftigen, die den Tätigkeitsmerkmalen ihrer Vergütungsgruppe entsprechen. Zu anderen Arbeiten sind sie im allgemeinen nur bei Urlaub oder Krankheit von Angestellten einer anderen Vergütungsgruppe vorübergehend heranzuziehen.

§ 8

Urlaub, Krankheit und sonstiges Fernbleiben vom Dienst

(1) Der Bergamtsleiter hat seinen Erholungsurlauf beim Bergbaudirektor zu beantragen. Will er aus sonstigen Gründen länger als drei Tage dem Dienst fernbleiben, so hat er beim Bergbaudirektor um Dienstbefreiung nachzusuchen.

(2) Der Bergamtsleiter ist ermächtigt, den Angehörigen des Bergamts den gesetzlichen oder tariflichen Erholungsurlauf zu gewähren und Dienstbefreiung aus sonstigen Gründen bis zu drei Tagen zu erteilen. Dienstbefreiung von längerer Dauer ist beim Bergbaudirektor zu beantragen.

(3) Bei Beamten des höheren Dienstes ist dem Oberbergamt die Urlaubserteilung unverzüglich anzuzeigen.

(4) Bleibt ein Angehöriger des Bergamts wegen Krankheit, Urlaubs oder aus sonstigen Gründen länger als drei Tage dem Dienst fern, so ist hiervon dem Oberbergamt — im Krankheitsfall unter Beifügung einer ärztlichen Bescheinigung über Art und voraussichtliche Dauer der Erkrankung — Kenntnis zu geben.

§ 9 Vernehmung als Zeuge und Sachverständiger, Übernahme einer Nebentätigkeit

(1) Ladungen von Angehörigen des Bergamts zur Vernehmung als Zeuge über Vorgänge, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, legt das Bergamt unverzüglich dem Bergbaudirektor zur Genehmigung der Aussage vor.

(2) Das gleiche gilt für Aufforderungen zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung als Sachverständiger; dabei ist zu berichten, ob die Äußerungen den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würden.

(3) Für die Übernahme einer Nebentätigkeit gelten die hierfür erlassenen Sonderbestimmungen²⁾.

§ 10 Dienstreisen

(1) Alle Dienstreisen sind grundsätzlich im voraus in das Reisebuch einzutragen.

(2) Der Bergamtsleiter ist ermächtigt, Dienstreisen innerhalb seines Amtsbezirks sowie zum Oberbergamt nach pflichtgemäßem Ermessen auszuführen.

(3) Die Dienstreisen der übrigen Angehörigen des Bergamts innerhalb des Bergamtsbezirks genehmigt der Bergamtsleiter durch Gegenzzeichnung im Reisebuch.

(4) Dienstreisen außerhalb des Bergamtsbezirks bedürfen — vorbehaltlich etwaiger Sonderregelungen — der Genehmigung durch das Oberbergamt.

§ 11 Dienstbereitschaft

Es muß gewährleistet sein, daß ein höherer Beamter des Bergamts auch an dienstfreien Tagen erreichbar ist.

Zweiter Abschnitt

Geschäfts- und Schriftverkehr

§ 12 Aktenplan und Verzeichnisse

(1) Der Aktenführung liegt der vom Oberbergamt vorgeschriebene Aktenplan zugrunde.

(2) Für den Bürobetrieb sind zu führen:

1. das Aktenverzeichnis (§ 13 Abs. 1 GeschO),
2. das Verzeichnis der ruhenden (abgelegten) Akten,
3. das Hilfstagebuch (§ 13 Abs. 2 GeschO),
4. das Fristenverzeichnis (§ 13 Abs. 3 GeschO),
5. der Wiedervorlagekalender,
6. das Nachschlagebuch (§ 13 Abs. 4 GeschO),
7. das Verzeichnis der wichtigen Oberbergamtsverfügungen,
8. das Postwertzeichenbuch und der rechnungsmäßige Nachweis über die entrichteten Postgebühren (§ 14 Abs. 1 GeschO),
9. das Postausgangsbuch (§ 14 Abs. 2 GeschO),
10. das Bücherverzeichnis (§ 14 Abs. 3 GeschO),
11. das Geräteverzeichnis (§ 14 Abs. 3 GeschO),
12. die Nachweisung über Ferngespräche (§ 16 Abs. 2 GeschO),
13. die Verwaltungsgebührennachweisung (§ 20 Abs. 4 GeschO).

(3) Ferner sind folgende Verzeichnisse zu führen:

1. Verzeichnis der Grubenbilder, Risse und sonstigen Pläne,
2. Verzeichnis über die Ausgabe der Grubenbilder,
3. Bergwerksverzeichnis (§ 42 GeschO),
4. Verzeichnis der Mutungen (§ 29 Abs. 1 u. 2 GeschO),
5. Verzeichnis der Betriebe,
6. Reisebuch (Eintragung der beabsichtigten Dienstreisen) (§ 10 GeschO),

²⁾ §§ 75 bis 80 des Landesbeamten gesetzes (LBG) v. 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225), Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten v. 6. Juli 1937 i. d. F. der Verordnung v. 7. November 1953 (GS. NW. S. 255). Für Angestellte vgl. ADG zu § 21 TOA.

7. Verzeichnis der ausgeführten Reisen und Befahrungen (Grundlage für die jährliche Berichterstattung),
8. Verzeichnis der Aufsichtspersonen (§ 56 Abs. 4 GeschO) und der bergbehördlich anerkannten Sachverständigen,
9. Kesselverzeichnis nebst Nachweisung der vom TÜV durchgeföhrten Kesselprüfungen,
10. Verzeichnis der Seifahrtsanlagen nebst Nachweisung der Prüfungen,
11. Sprengstofflagerverzeichnis nebst Nachweisung der durchgeföhrten Prüfungen,
12. Verzeichnis der Sprengstoffherlaubnisscheine,
13. Verzeichnis der Kläranlagen und Abwasserläufe nebst Nachweisung der durchgeföhrten Prüfungen,
14. Verzeichnis der Schießberechtigten,
15. Verzeichnis der Erlaubniserteilungen und Ausnahmewilligungen (§ 55 Abs. 5 GeschO),
16. Verzeichnis über die Nachprüfung der auf den Bergwerken über Staubmessungen geföhrten Bücher,
17. Verzeichnis der vom Bergamt durchgeföhrten Staubmessungen,
18. Verzeichnis über die Nachprüfung der auf den Bergwerken zu föhrenden Wetterbücher und Wetterrisse,
19. Verzeichnis über die Nachprüfung der auf den Bergwerken zu föhrenden Elektrobücher,
20. Unfallverzeichnis (§ 66 Abs. 3 GeschO),
21. Verzeichnis der amtlich untersuchten Unfälle,
22. Strafverzeichnis (§ 67 Abs. 4 GeschO).

(4) Weitere Verzeichnisse kann der Bergamtsleiter nach eigenem Ermessen einföhren.

(5) Die Verzeichnisse und Nachweisungen sind bei jeder Geschäftsprüfung den Beauftragten des Oberbergamts vorzulegen.

§ 13

Akten- und Fristenverzeichnis, Nachschlagebuch

(1) Im Aktenverzeichnis sind die Akten, geordnet nach Sachgebieten und unterteilt nach Betrieben, aufzuführen.

(2) Das Hilfstagebuch enthält den Nachweis über Eingang und Verbleib der Stücke.

(3) Im Fristenverzeichnis werden alle regelmäßige wiederkehrenden Termine vermerkt.

(4) Im Nachschlagebuch werden die wichtigsten Vorgänge nach der Buchstabenfolge — nötigenfalls unter verschiedenen Stichwörtern — verzeichnet. Anstelle des Nachschlagebuchs kann eine Kartei geföhrten werden.

§ 14

Postgebühren, Postausgangsbuch, Behandlung staatseigener Gegenstände

(1) Über die entrichteten Postgebühren ist ein Postwertzeichenbuch zu föhren, das zusammen mit einem rechnungsmäßigen Nachweis jährlich dem Oberbergamt vorzulegen ist³⁾.

(2) In das Postausgangsbuch sind die ausgehenden Dienststücke mit Aktennummer, Empfänger und Postgebühr einzutragen.

(3) Geräte, Bücher, Karten, Grubenbild-Platten und Risse sind mit den Nummern des sie betreffenden Verzeichnisses und dem Dienststempel zu versehen. Sie dürfen nur mit Genehmigung des Oberbergamts instandgesetzt, ergänzt oder als unbrauchbar abgesetzt werden.

§ 15

Aufbewahrung der Akten

(1) Die Akten sind übersichtlich aufzubewahren. Außer Personalsachen darf kein Schriftstück unter persönlichen Verschluß genommen werden.

Akten dürfen ohne Genehmigung des Bergamtsleiters nicht aus den Diensträumen entfernt werden.

³⁾ Richtlinien über die Entrichtung der Postgebühren und den hierüber zu föhrenden rechnungsmäßigen Nachweis v. 8. November 1957 (MBI. NW. S. 2301/02).

(2) Unfallanzeigen müssen mindestens vier Jahre, Unfallverhandlungen mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden.

(3) Entbehörlich gewordene Akten können nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften ausgesondert werden⁴⁾; sie dürfen nur nach näherer Anweisung des Oberbergamts vernichtet werden.

§ 16

Fernsprechverkehr

(1) Der Fernsprechverkehr ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

(2) Gespräche außerhalb des Ortsnetzes (Ferngespräche) sind listenmäßig zu erfassen.

(3) Gebühren für private Ferngespräche, die von einem Anschluß des Bergamts aus geföhr werden, sind zu erstatten und vom Büroleiter einzuziehen⁵⁾.

(4) Gebühren, die der Staatskasse zur Last fallen, bezahlt das Oberbergamt. Das Bergamt hat dem Oberbergamt die Fernsprechrechnung unverzüglich mit den Lastenzetteln und einer Aufstellung über die privaten Ferngespräche vorzulegen; der Bergamtsleiter hat die sachliche Richtigkeit der Aufstellung zu bescheinigen.

§ 17

Kostenvorschuß für Amtskosten

(1) Zur Bestreitung kleinerer Amtskosten bewilligt das Oberbergamt dem Bergamt einen Kostenvorschuß.

(2) Für die ordnungsmäßige Verwaltung der Gelder nach Maßgabe der geltenden Vorschriften ist der Büroleiter verantwortlich.

(3) Über die verausgabten Kosten reicht das Bergamt monatlich dem Oberbergamt eine Zusammenstellung mit den zugehörigen Belegen ein.

(4) Der Bergamtsleiter hat mindestens einmal im Monat den Bestand des Kostenvorschusses und das Postwertzeichenbuch zu prüfen und die sachliche Richtigkeit zu bescheinigen.

§ 18

Lauf der Eingänge

(1) Der Büroleiter öffnet die Eingänge. Solche Eingänge, die eine persönliche Anschrift tragen, werden ungeöffnet vorgelegt. Verschlußsachen sind nach den hierfür geltenden Vorschriften zu behandeln.

(2) Alle Eingänge werden mit dem Tagesstempel verschen; bei besonders eiligen Sachen (z. B. Telegrammen) ist auch die Stunde des Eingangs einzutragen⁶⁾. Auf dem Eingangsstempel ist die Zahl der jedem Schreiben beigefügten Anlagen zu vermerken. Die Eingänge sind mit kurzer Angabe des Inhalts in das Inhaltsverzeichnis der dafür bestimmten Akte unter laufender Nummer einzutragen und mit dem aus Aktennummer und laufender Nummer gebildeten Aktenzeichen zu versehen. Auf den Anlagen wird das zugehörige Aktenzeichen mit Bleistift angegeben. Alsdann erhalten die Stücke die Bezeichnung des Bearbeiters und werden mit den Vorgängen dem Bergamtsleiter vorgelegt. Dieser zeichnet sie ab und veranlaßt das Weitere.

(3) Eingänge, die an das Oberbergamt gerichtet sind, aber beim Bergamt durchlaufen, sind unverzüglich mit einer Stellungnahme des Bergamts an das Oberbergamt weiterzugeben.

(4) Eingänge, für deren Bearbeitung ein anderes Bergamt oder eine andere Behörde zuständig ist, sind unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzugeben⁷⁾.

⁴⁾ z. B. RdErl. d. Finanzministers v. 5. 10. 1957 (MBI. NW. S. 2133/34) über die Aufbewahrung und Vernichtung von Kassenrechnungen, Kassenbüchern und Belegen (u. a. Bank- und Postscheckgutschriften, Lastschriftzettel, Überweisungshefte) bei den Kassen des Landes Nordrhein-Westfalen.

⁵⁾ Ziff. I B 5 der Vorschriften über Fernsprechdienstanschlüsse v. 31. 8. 1954 (MBI. NW. S. 1964).

⁶⁾ Für Mutungen gilt § 28 GeschO.

§ 19

Erledigung der Geschäftsvorgänge

(1) Die Verfügungsentwürfe und Reinschriften vollzieht der Bergamtsleiter, in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter mit dem Zusatz: „In Vertretung“. Der Bearbeiter versieht seinen Entwurf unten rechts mit Namenszeichen und Datum. Der Bergamtsleiter kann auch den Sachbearbeiter in Ur- und Reinschrift mit dem Zusatz „Im Auftrage“ zeichnen lassen.

(2) Die Reinschriften müssen sauber und fehlerfrei sein. Sie sind mit den Urschriften zu vergleichen. Der Prüfende hat die Übereinstimmung mit der Urschrift unten rechts auf der Reinschrift durch Namenszeichen zu bescheinigen.

(3) Als Tag des Schreibens gilt der Tag der Verfügung. In den Berichten an das Oberbergamt ist der Berichterstatter zu benennen.

(4) In der Reinschrift kann der Bergamtsleiter seine Unterschrift beglaubigen lassen; hiervon soll er nur in Ausnahmefällen Gebrauch machen. Beglaubigungen nimmt der Büroleiter wie folgt vor:

gez.: Name
(Unterzeichner des Originals)
Beglaubigt:
(Dienstsiegel) Name (des Beglaubigenden)
Amtsbezeichnung

Berichte an vorgesetzte Dienststellen und Urkunden sind stets unterschriftlich zu vollziehen.

(5) Bei einfachen Geschäftsvorgängen genügt statt des Verfügungsentwurfs eine stichwortartige Anweisung an den Büroleiter zur unmittelbaren Erledigung, z. B. „erinnern“, „anfragen“. Zu solchen Vorgängen zählen, soweit sie nicht in besonderen Fällen grundsätzliche Bedeutung haben:

Erinnerungsschreiben an die Werksverwaltungen, Anfragen in statistischen Angelegenheiten, einfache Rückfragen, Übersendung von Unfallverhandlungen an die Berufsgenossenschaften u. dgl. Der Büroleiter erledigt diese Aufgaben selbständig und unterzeichnet mit dem Zusatz: „Auf Anordnung“.

(6) Auf den Briefumschlägen und Paketanschriften sind Aktenzeichen und Anzahl der Stücke anzugeben, bei Nachnahmesendungen ist außerdem der Inhalt zu vermerken.

§ 20

Verwaltungsgebühren

(1) Für gebührenpflichtige Amtshandlungen sind Verwaltungsgebühren nach Maßgabe der geltenden Verwaltungsgebührenordnung (VGO) zu erheben.

(2) Der Bearbeiter der jeweiligen gebührenpflichtigen Angelegenheit hat die Höhe der Gebühr festzusetzen und dabei die von dem Oberbergamt etwa vorgeschriebene Einheitsgebühr zu beachten.

(3) Dem Zahlungspflichtigen ist ein schriftlicher Gebührenbescheid zu erteilen, aus dem sich die Tarifstelle der VGO und die Höhe der Gebühr ergeben muß. Der Bescheid soll außerdem eine Aufforderung zur Überweisung der Gebühr auf das Postscheckkonto des Bergamts (Absatz 5) sowie eine Rechtsmittelbelehrung (§ 21 GesChO) enthalten. Der Gebührenbescheid ist möglichst zusammen mit dem gebührenpflichtigen Bescheid (z. B. Erlaubniserteilung, Ausnahmewilligung) abzusenden.

(4) Über die festgesetzten Verwaltungsgebühren führt der Büroleiter eine Verwaltungsgebührennachweisung. Jede Verwaltungsgebühr ist, sobald sie festgesetzt ist, unter fortlaufender monatlich mit 1) beginnender Nummer in diese Nachweisung einzutragen. Der Bergamtsleiter hat die Nachweisung monatlich zu prüfen und die sachliche Richtigkeit zu bescheinigen.

(5) Für die eingehenden Verwaltungsgebühren ist ein auf den Namen des Bergamts lautendes Postscheckkonto einzurichten. Verfügungsberechtigt hierüber ist nur der Bergamtsleiter oder sein Stellvertreter. Aus den vereinahmten Verwaltungsgebühren dürfen keine Ausgaben bestritten werden. Der Bergamtsleiter hat monatlich die Postscheckkontenauszüge und den Kontenstand zu prüfen und die sachliche Richtigkeit zu bescheinigen.

(6) Die eingegangenen Verwaltungsgebühren sind der Oberbergamtskasse monatlich bis zum 10. des folgenden Monats zu überweisen. Gleichzeitig ist dem Oberbergamt die Verwaltungsgebührennachweisung zu übersenden. Verwaltungsgebühren, die zwar festgesetzt und in die Nachweisung eingetragen wurden, aber im Laufe des Monats nicht eingegangen sind, müssen vor Abgabe der Nachweisung an das Oberbergamt gestrichen und unter neuer laufender Nummer in die Nachweisung für den nächsten Monat übernommen werden.

(7) Geht eine festgesetzte Verwaltungsgebühr innerhalb eines Monats nicht ein, so ist der Zahlungspflichtige mit einer Zahlungsfrist von einer Woche zu mahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, ist der Vorgang an die Oberbergamtskasse zur Beitreibung der Gebühr im Verwaltungszwangsvorfahren abzugeben.

§ 21

Rechtsmittelbelehrung

(1) Alle Verwaltungsakte, die der Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte unterliegen, sind mit einer Rechtsmittelbelehrung (Beschwerde an das Oberbergamt innerhalb eines Monats seit Zustellung) zu versehen⁷⁾.

(2) Falls die Rechtsmittelbelehrung unterblieben ist, beginnt die Frist zur Einlegung der Beschwerde erst mit der Nachholung der Belehrung. Die Gültigkeit des Verwaltungsaktes wird durch eine fehlende Rechtsmittelbelehrung nicht berührt.

§ 22

Zustellung

(1) Die Zustellung ist eine besondere Form der Übergabe eines Schriftstückes. Sie richtet sich nach den jeweils geltenden Vorschriften⁸⁾.

(2) Eine Zustellung erfolgt, wenn sie durch Rechtsvorschrift vorgesehen oder vom Bergamt aus besonderen Gründen für notwendig gehalten wird. Danach kommt eine Zustellung insbesondere in Frage:

- a) bei belastenden Verwaltungsakten (Verwaltungakte, die dem Empfänger ein Tun, Duldend, Unterlassen oder eine Geldleistung auferlegen),
- b) bei Ladungen und Terminsbestimmungen,
- c) bei der Übersendung wichtiger Urkunden.

§ 23

Vollzug von Verwaltungsakten

(1) Das Bergamt kann Verwaltungsakte, die auf die Herausgabe einer Sache oder auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet sind, nach den hierfür geltenden Vorschriften⁹⁾ vollziehen.

(2) Die Vollstreckung von Geldforderungen erfolgt durch die Oberbergamtskasse als Vollstreckungsbehörde, der die Vorgänge vorzulegen sind.

§ 24

Akteneinsicht

(1) Dem Muter, dem Bergwerkseigentümer, dem Betriebsinhaber und deren Bevollmächtigten kann die Einsicht in die sie betreffenden Berechtsams- und Betriebsakten sowie in die zugehörigen Risse und Karten gestattet werden. Das gleiche gilt für die Anfertigung von Abschriften und Abzeichnungen.

(2) Anträge anderer Personen oder Stellen, auch der Behörden, auf Akteneinsicht oder Übersendung von Akten, Rissen und Karten sowie auf Anfertigung von Abschriften und Abzeichnungen sind dem Oberbergamt mit einer Stellungnahme vorzulegen.

⁷⁾ §§ 23, 24 MRVO 165 (Verordnungsbatt für die britische Zone 1948 S. 263),
VO über die Anfechtung von Verwaltungsakten der Bergbehörden v. 25. Juni 1951 (GS. NW. S. 154).

RdErl. d. Innenministers v. 16. 12. 1957 (MBI. NW. S. 2947).
⁸⁾ Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz — LZG —) v. 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 213).
Allgemeine Verwaltungsvorschriften (AVV) v. 4. 12. 1957 (MBI. NW. S. 2409).

⁹⁾ §§ 55 bis 67 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG. NW.) v. 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216).

(3) Die Einsicht in die Mutungsübersichtskarte ist jedem gestattet, Abzeichnungen aus der Karte kann das Bergamt zulassen. Während der Einsichtnahme und der Anfertigung von Abzeichnungen muß ein Angehöriger des Bergamts zugegen sein.

§ 25

Einsichtnahme in das Grubenbild

(1) Die Einsichtnahme in das Grubenbild steht demjenigen zu, der einen Schadensersatzanspruch nach §§ 148, 149 ABG erheben will und einen solchen Anspruch glaubhaft macht (§ 72 Abs. 4 ABG). Der Antragsteller hat die tatsächlichen Voraussetzungen, die den Anspruch rechtfertigen können, durch Vorlage von Urkunden, Erklärungen von Zeugen oder Sachverständigen oder durch Augenscheinseinnahme seitens des Bergamts glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung muß sich insbesondere darauf erstrecken, daß

1. das Grundstück im Bergbaugebiet liegt,
2. der Antragsteller Eigentümer oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist,
3. ein bestimmter Schaden eingetreten ist.

(2) Das Bergamt kann eine Augenscheinseinnahme von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen. § 32 GeschO findet entsprechende Anwendung.

(3) Der Bergwerksbesitzer ist von dem Antrag auf Einsichtnahme in das Grubenbild in Kenntnis zu setzen; ihm ist Gelegenheit zur Teilnahme zu geben. Schwert über den Schadensersatzanspruch bereits ein Rechtsstreit, so ist die beantragte Einsichtnahme abzulehnen.

(4) Der Antragsteller kann einen Sachverständigen ziehen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

(5) Die Einsichtnahme in das Grubenbild darf nur in Gegenwart eines Beamten des Bergamts erfolgen. Die Anfertigung von Abzeichnungen ist unzulässig. Über die erfolgte Einsichtnahme ist eine Niederschrift (§ 26 GeschO) aufzunehmen.

§ 26

Verhandlungsniederschrift

(1) Die Verhandlungsniederschrift muß enthalten:

1. Ort und Zeit der Verhandlung sowie Namen des Verhandlungsführers. Wird die Niederschrift nicht während der Verhandlung abgefaßt, so ist dies anzugeben und zu begründen,
2. Zweck der Verhandlung,
3. Namen, Beruf und Wohnort der Erschienenen sowie Angabe der Eigenschaft, in der sie teilnehmen. Vollmachten sind nach Form und Inhalt zu prüfen, in der Niederschrift aufzuführen und dieser beizufügen,
4. die Erklärung der Erschienenen,
5. einen Vermerk, daß die Verhandlung den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und unterschrieben worden ist.

(2) Verweigert einer der Erschienenen die Unterschrift, so ist dies unter Angabe des Grundes zu vermerken.

(3) Ist ein Erschienener schreibunfähig, so ist in der Regel ein Unterschriftenzeuge, ist er der deutschen Sprache nicht mächtig, so ist nach Möglichkeit ein vereidigter Dolmetscher hinzuzuziehen. Die Niederschrift ist von dem Unterschriftenzeugen und dem Dolmetscher zu unterschreiben.

§ 27

Vernehmung von Zeugen

Zeugen sind grundsätzlich einzeln zu vernehmen. Sie haben unmittelbar nach ihrer Vernehmung die Niederschrift zu unterzeichnen. Im übrigen gelten für die Niederschrift die Bestimmungen des § 26 GeschO.

Dritter Abschnitt

Berechtsamswesen

I. Muten und Verleihen

§ 28

Annahme von Mutungen

(1) Die Bergämter sind mit der Annahme von Mutungen beauftragt. Zur Annahme einer Mutung ist nur das Bergamt befugt, in dessen Bezirk der Fundpunkt liegt. Stellt sich nachträglich heraus, daß der Fundpunkt in dem Bezirk eines anderen Bergamts liegt, so ist die Mutung unverzüglich an das zuständige Bergamt abzugeben und der Muter hiervon zu benachrichtigen.

(2) Auf beiden Ausfertigungen der Mutung sind Tag, Stunde und Minute des Eingangs in Buchstaben zu vermerken. Hierzu sind nur der Bergamtsleiter, sein Stellvertreter und — in Abwesenheit beider — der Büroleiter befugt. Der Eingangsvermerk ist mit Unterschrift unter Beifügung von Amtsbezeichnung und Amtssitz zu versehen. Darüber hinaus hat der Stellvertreter sein Vertretungsverhältnis anzugeben und der Büroleiter die Worte: „In Abwesenheit des Bergamtsleiters“ hinzufügen.

Eine Ausfertigung der Mutung ist dem Muter zurückzugeben.

(3) Zur Niederschrift erklärt oder telegrafisch eingelegte Mutungen sind in gleicher Weise wie die schriftlich eingelegten zu behandeln.

(4) Eingangsvermerk sowie mündlich erklärt Mutungen dürfen nur an Werktagen, während der Dienststunden und in den Diensträumen niedergeschrieben werden.

(5) Mutungen, die zu anderer Zeit eingehen, erhalten den Eingangsvermerk der nächstfolgenden Dienststunde.

(6) Mehrere gleichzeitig eingegangene Mutungen erhalten den gleichen Eingangsvermerk. Gehen mehrere Mutungen zu verschiedenen Zeiten ein, gelangen aber gleichzeitig in den Geschäftsgang, so bekommen sie den Vermerk nach der Reihenfolge ihres Eingangs.

(7) Mutungen können nicht fernmündlich eingelegt werden.

(8) Ist die Mutung nur in einer Ausfertigung eingegangen oder zur Niederschrift erklärt, so ist auf Kosten des Muters eine beglaubigte Abschrift oder beglaubigte Fotokopie anzufertigen und diese mit dem Eingangs- und Eintragungsvermerk (§ 29 GeschO) zu versehen. Die beglaubigte Abschrift oder beglaubigte Fotokopie wird dem Muter ausgehändigt.

§ 29

Verzeichnis der Mutungen, Mutungsakten

(1) Die Mutungen werden nach der zeitlichen Reihenfolge in das Mutungsverzeichnis eingetragen und erhalten auf beiden Ausfertigungen die Nummer der Eintragung.

(2) Das Mutungsverzeichnis ist jährlich abzuschließen.

(3) Für jede Mutung ist ein besonderes Aktenheft anzulegen. Von Schriftstücken, die mehrere Mutungen betreffen, sind Abschriften zu den einzelnen Akten zu nehmen.

§ 30

Ergänzung der Mutung

(1) Entspricht die Mutung nicht allen Erfordernissen des § 14 Abs. 1 ABG, so ist der Muter unter Hinweis auf die sonst eintretende Ungültigkeit der Mutung aufzufordern, den Mangel innerhalb einer Woche zu beheben. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so wird die Mutung gelöscht und der Muter hiervon benachrichtigt.

(2) Der Tag des Eingangs der Ergänzung ist auf dieser in Buchstaben einzutragen.

§ 31

Mutungen im nicht bergfreien Felde

Liegt der Fundpunkt nicht im Bergfreien, so ist die Mutung sogleich dem Oberbergamt vorzulegen und der

Muter hiervon zu benachrichtigen. Das gleiche gilt, wenn bereits eine andere Mutung auf denselben Fundpunkt eingelegt ist.

§ 32

Kostenvorschuß

(1) Vor der amtlichen Fundesbesichtigung ist der Muter aufzufordern, einen zur Deckung der Auslagen des Mutungsverfahrens ausreichenden Vorschuß bei der Oberbergamtskasse einzuzahlen.

(2) Die Zahlungsaufforderung ist der Oberbergamtskasse unter Angabe des Muters und des Namens der Mutung sowie des Betrages durch Übersendung einer Durchschrift anzuseigen.

(3) Wird der Zahlungsaufforderung nicht innerhalb eines Monats entsprochen, so sind die Akten dem Oberbergamt zur Entscheidung vorzulegen.

§ 33

Amtliche Untersuchung des Fundes

(1) Entspricht die Mutung allen Erfordernissen des § 14 ABG, so hat das Bergamt einen Termin zur Fundesbesichtigung anzuberaumen. Hierzu ist der Muter zu laden.

(2) In dem Termin werden die Angaben des Muters auf ihre Richtigkeit geprüft und Abweichungen aufgeklärt.

(3) Der Nachweis des gemuteten Minerals wird grundsätzlich durch Augenscheinseinnahme geführt. Ist das nicht möglich, so kann ausnahmsweise der Nachweis durch Zeugen oder andere Beweismittel (z. B. Kontrollbohrungen) erbracht werden.

(4) Bei Bohrfunden ist das gemutete Mineral im Termin aus dem Bohrloch zu gewinnen und zu Tage zu fördern. Wird der Nachweis der Fündigkeitsart durch Weiterbohren geführt, so ist vor dessen Beginn festzustellen, ob die Bohrwerkzeuge leer und schlammfrei sind und das Bohrgestänge auf der Bohrlochsohle aufsitzt.

(5) Am Fundpunkt sind in Gegenwart des Muters Mineralproben zu entnehmen, zu verpacken, mit dem Amtsiegel zu verschließen und mit Aufschriften über ihre Herkunft zu versehen. Ein entsprechender Vermerk ist in die Niederschrift (Absatz 6) aufzunehmen. Für die zuverlässige Beförderung der Mineralproben zum Bergamt ist zu sorgen.

(6) Über den Fundesbesichtigungstermin ist eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Diese muß eine genaue Beschreibung des Fundes (Beschaffenheit des Minerals, Art der Lagerstätte, Beschaffenheit des Nebengesteins usw.), die Festlegung des Fundpunktes und möglichst Angaben darüber enthalten, ob der Fundpunkt im Bergfreien liegt. Im übrigen gilt § 26 GeschO.

(7) Sofern nach Ansicht des Bergamts die Voraussetzungen des § 15 ABG ganz offensichtlich nicht vorliegen, kann dem Muter nahegelegt werden, die Mutung zurückzuziehen.

(8) Die Niederschrift über die Fundesbesichtigung ist, sofern die Mutung aufrechterhalten wird, unverzüglich dem Oberbergamt mit der Mineralprobe zur vorläufigen Entscheidung über die Fündigkeitsart einzureichen. In dem Begleitbericht hat sich das Bergamt darüber zu äußern, ob es die Voraussetzungen der §§ 14, 15 und 55 ABG für gegeben hält.

(9) Wird die Mutung auf einen Fund eingeleget, der schon in einem früheren Mutungsverfahren nachgewiesen worden ist, so kann das Bergamt von einer neuen Fundesbesichtigung absehen.

(10) Hat ein Dritter auf den in den Bauen eines Bergwerks gemachten Fund Mutung eingeleget, so hat das Bergamt den Bergwerksbesitzer von der beabsichtigten Fundesbesichtigung unter Tage in Kenntnis zu setzen und ihm Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.

§ 34

Lageriß (Situationsriß)

(1) Auf beiden Ausfertigungen des Lagerisses ist der Tag des Eingangs zu vermerken.

(2) Wird der Lageriß nicht innerhalb von 6 Monaten (§ 18 ABG) nach Eingang der Mutung eingereicht, so hat das Bergamt die Mutung zu löschen und den Muter hiervon unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

(3) Entspricht der Lageriß offensichtlich nicht den Erfordernissen des § 17 ABG, so ist dem Muter unverzüglich die erste Ausfertigung unter Angabe der Mängel zur Berichtigung mit dem Hinweis zurückzugeben, daß binnen sechs Wochen die notwendigen Abänderungen so durchzuführen sind, daß die früheren Angaben erkennbar bleiben. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß auf dem Lageriß nicht radiert werden darf. Nach fristgemäßer Beseitigung der Mängel auf der ersten Ausfertigung des Lagerisses wird dem Muter die zweite Ausfertigung zur entsprechenden Berichtigung zurückgegeben.

§ 35

Auftragen des Feldes auf die Mutungsübersichtskarte

(1) Nach Eingang des Lagerisses ist das begehrte Feld sofort mit weichem Bleistift auf die Mutungsübersichtskarte (§ 20 ABG) aufzutragen.

(2) Steht fest, daß eine Mutung gelöscht werden muß, ist die Eintragung des betreffenden Feldes auf der Mutungsübersichtskarte durch Radieren zu entfernen.

(3) Erfolgt die Verleihung, so ist der Tag der Ausfertigung der Verleihungsurkunde vorläufig mit Bleistift in das Feld einzutragen und eine etwaige Veränderung der Grenzen in gleicher Weise ersichtlich zu machen.

Nach Ablauf der dreimonatigen Frist (§ 35 Abs. 2 ABG) ist die Karte dem Oberbergamt zur endgültigen Auftragung des Feldes einzureichen.

§ 36

Erstreckung des Feldes in mehrere Bergamtsbezirke

(1) Erstreckt sich das begehrte Feld in zwei oder mehr Bergamtsbezirke, so übersendet das Bergamt, in dessen Bezirk der Fundpunkt liegt, den anderen Bergämtern eine Ausfertigung des Lagerisses gegen Rückgabe und fordert sie auf, das begehrte Feld auf ihre Mutungsübersichtskarten aufzutragen. Im übrigen bleibt es für die weitere Bearbeitung der Mutung zuständig.

(2) Das benachbarte Bergamt teilt dem zuständigen Bergamt die angrenzenden und überdeckenden Bergwerks- und Mutungsfelder sowie etwaige Rechte und Einsprüche Dritter mit.

§ 37

Vorlage der Akten und des Lagerisses beim Oberbergamt

(1) Beide Ausfertigungen des Lagerisses sind nach Beseitigung etwaiger Mängel (§ 34 Abs. 3 GeschO) mit den Mutungskarten dem Oberbergamt vorzulegen.

(2) Änderungen der Feldesgrenzen durch Verzicht des Muters auf einzelne Feldesteile sind dem Oberbergamt anzuzeigen.

§ 38

Zusammenvorkommen eines gemuteten Minerals mit einem bereits verliehenen Mineral

Liegt der Fundpunkt einer Mutung innerhalb der Grenzen eines auf andere Mineralien verliehenen Feldes oder überdeckt das begehrte Feld ein auf andere Mineralien verliehenes Feld, so hat das Bergamt sich bei der Übersendung der Akten an das Oberbergamt gutachtlich darüber zu äußern, ob die Mineralien des begehrten Feldes mit denen des älteren verliehenen Feldes am Fundpunkt oder an einer anderen Stelle innerhalb der Grenzen des verliehenen Feldes im Sinne des § 55 ABG zusammen vorkommen.

§ 39

Schlüßverhandlung

(1) Auf Ersuchen des Oberbergamts hat das Bergamt gemäß § 28 ABG Termin zur Schlüßverhandlung anzuberaumen. Zu dem Termin sind außer dem Muter die in § 29 ABG genannten Personen zu laden.

(2) Das Bergamt ist befugt, auf begründeten Antrag eines Beteiligten den Termin zu verlegen.

(3) In dem Termin ist zunächst der Muter zur Abgabe einer Erklärung über Größe und Begrenzung des be-

gehrten Feldes zu veranlassen. Das Bergamt hat zu prüfen, ob die Angaben den Erfordernissen der §§ 19, 26 und 27 ABG entsprechen.

(4) Anschließend sind die übrigen Beteiligten über die Anträge des Muters zu hören; Einsprüche oder entgegenstehende Rechte Dritter sind zwischen den Beteiligten zu erörtern. Das Bergamt hat, soweit zulässig, auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.

(5) Der Muter hat sich auch zu Einsprüchen oder entgegenstehenden Rechten Dritter, die trotz Ladung nicht erschienen sind, zu erklären.

(6) Über die Verhandlung hat das Bergamt eine Niederschrift aufzunehmen (§ 26 GeschO). Diese ist mit allen Unterlagen unverzüglich dem Oberbergamt vorzulegen.

§ 40

Einsichtnahme in den Lageriß

(1) Während der in § 35 ABG bestimmten dreimonatigen Frist hat das Bergamt den vom Oberbergamt beglaubigten Lageriß während der Dienststunden einem jeden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Erstreckt sich das verliehene Feld in zwei oder mehr Bergamtsbezirke, so werden den beteiligten Bergämtern vom Oberbergamt beglaubigte Abzeichnungen des Lagerisses übersandt, die ebenfalls zur Einsicht auszulegen sind.

(2) Nach Ablauf der Frist ist der Lageriß mit einem Vermerk darüber, daß er während der vorgeschriebenen Zeit ausgelegen hat, dem Oberbergamt zurückzureichen.

II. Konsolidation, Feldesteilung, Feldesaustausch und Zulegung

§ 41

(1) Anträge auf Bestätigung einer Konsolidation, einer Feldesteilung und eines Feldesaustausches sind an das Oberbergamt weiterzugeben. Dabei ist zu berichten, ob sie den Erfordernissen des § 42 ABG entsprechen und ob der beantragten Bestätigung Gründe des öffentlichen Interesses (§ 49 ABG), insbesondere bergaufsichtlicher Art, entgegenstehen.

(2) Anträge auf Zulegung eines benachbarten Grubenfeldes auf Grund der Verordnung über die Zulegung von Bergwerksfeldern vom 25. März 1938 (RGBl. I S. 345) sind ebenfalls mit eingehender Stellungnahme an das Oberbergamt weiterzureichen.

III. Bergwerksverzeichnis

§ 42

(1) Über die Bergwerke des Bergamtsbezirks ist ein Verzeichnis zu führen.

(2) Eintragungen in das Bergwerksverzeichnis dürfen nur auf Anweisung des Oberbergamts vorgenommen werden.

IV. Bergrechtliche Gewerkschaften

§ 43

Zuständigkeit

Für die im Rahmen dieses Unterabschnitts zu erledigenden Angelegenheiten ist das Bergamt zuständig, in dessen Bezirk die Gewerkschaft ihren satzungsmäßigen Sitz hat. Bei altrechtlichen Gewerkschaften richtet sich die Zuständigkeit nach der Lage des Stammbergwerks.

§ 44

Überwachung der Tätigkeit der bergrechtlichen Gewerkschaften

(1) Das Bergamt hat sich jährlich einmal über die Tätigkeit der Gewerkschaften seines Bezirks zu vergewissern.

(2) Stellt das Bergamt bei Überprüfungen oder auf sonstige Weise fest, daß eine Gewerkschaft fortgesetzt überwiegend bergbaufremde Geschäfte betreibt, so ist dem Oberbergamt unverzüglich zu berichten.

§ 45

Vertretung der bergrechtlichen Gewerkschaften

(1) Erfährt das Bergamt, daß eine Gewerkschaft nicht ordnungsgemäß durch einen Repräsentanten oder Grubenvorstand vertreten wird, so hat es hiervom dem Oberbergamt Mitteilung zu machen. Dabei ist zu berichten, ob öffentliche, insbesondere bergaufsichtliche, Belange die alsbaldige Besteitung eines Repräsentanten erfordern.

(2) Die Bestellung eines vorläufigen (interimistischen) Repräsentanten gem. § 127 ABG erfolgt nach näherer Weisung des Oberbergamts.

§ 46

Berufung von Gewerkenversammlungen

(1) Wird die Berufung einer Gewerkenversammlung durch die Bergbehörde nach § 122 Abs. 3 oder 4 ABG beantragt, so setzt das Bergamt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen und die Satzung der Gewerkschaft keine entgegenstehenden Bestimmungen enthält, den Termin und den Ort der Gewerkenversammlung fest.

(2) Zu der Gewerkenversammlung sind die Gewerken unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes einzuladen. Einem etwa vorhandenen Repräsentanten oder Grubenvorstand sind Ort und Zeit der Gewerkenversammlung mitzuteilen. Zur Ermittlung der Gewerken stehen dem Bergamt folgende Wege offen:

- Bei Gewerkschaften alten Rechts ist ein begl. Auszug aus dem Berggrundbuch anzufordern.
- Bei Gewerkschaften neuen Rechts ist die Vorlage des Gewerkenbuches zu verlangen.
- Kann das Gewerkenbuch nicht vorgelegt werden, so sind sonstige geeignete Unterlagen (z. B. Niederschriften über frühere Gewerkenversammlungen) hinzuzuziehen.
- Sind Gewerken unbekannt, so ist dem Antragsteller aufzugeben, für diese einen Pfleger durch das Amtsgericht bestellen zu lassen.

Die Einladungen sind nach Maßgabe des § 112 ABG oder der Satzung zuzustellen.

(3) Die Gewerkenversammlung ist möglichst nicht in den Diensträumen durchzuführen.

(4) Nimmt ein Vertreter des Bergamts auf Ersuchen des Antragstellers an der Gewerkenversammlung teil, so hat er, falls kein Repräsentant oder Grubenvorstand vorhanden oder erschienen ist oder der anwesende die Leitung der Verhandlung ablehnt, die Gewerken zur Wahl eines Verhandlungsleiters aufzufordern; nach erfolgter Wahl ist die Anwesenheit des Vertreters des Bergamts nicht mehr erforderlich.

(5) Bedürfen die vorgesehenen Beschlüsse der Gewerkschaft zu ihrer Gültigkeit der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, so ist der Antragsteller zu veranlassen, einen Notar zu der Gewerkenversammlung hinzuzuziehen oder die Mitwirkung des zuständigen Gerichts herbeizuführen.

(6) War die erste Gewerkenversammlung nicht beschlußfähig (§ 113 Abs. 2 ABG), so hat das Bergamt eine zweite Versammlung einzuberufen. Im Falle des § 122 Abs. 4 ABG ist eine zweite Versammlung nur auf besonderen Antrag einzuberufen.

(7) Die Einberufung einer Gewerkenversammlung ist von der Einzahlung eines angemessenen Kostenvorschusses bei der Oberbergamtskasse abhängig zu machen. Das Bergamt hat der Oberbergamtskasse eine Durchschrift der Zahlungsaufforderung zu übersenden. Nach erfolgter Gewerkenversammlung ist eine Aufstellung über die entstandenen Auslagen zusammen mit den Belegen der Oberbergamtskasse zur Abrechnung einzureichen.

§ 47

Offizielle Ladung zur Gewerkenversammlung

Einladungen zu einer Gewerkenversammlung an Gewerken, die im Ausland wohnen oder deren Wohnort unbekannt ist (§ 112 Abs. 3 u. 4 ABG), sind im Dienstgebäude an zugänglicher Stelle 14 Tage lang auszuhängen.

gen. Nach Ablauf dieser Frist sind sie dem Antragsteller mit einer Bescheinigung über Beginn und Ende des Aushangs zurückzugeben.

§ 48

Erteilung von Auskünften

Das Bergamt hat Anfragen über bergrechtliche Gewerkschaften dem Oberbergamt vorzulegen.

V. Bestellung eines vorläufigen Vertreters (§ 134 ABG)

§ 49

Besteht aus öffentlichen, insbesondere bergaufsichtlichen Belangen ein Bedürfnis zur Bestellung eines gemeinsamen gesetzlichen Vertreters für mehrere Mitbeteiligte eines Bergwerks oder für einen im Ausland wohnenden Alleineigentümer, so hat das Bergamt, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt, dem Oberbergamt zu berichten. Die Bestellung eines vorläufigen Vertreters gemäß § 127 ABG erfolgt nach näherer Weisung des Oberbergamts.

VI. Hilfsbauangelegenheiten

§ 50

Anträge auf Entscheidung des Oberbergamts nach § 61 ABG sind mit einer Stellungnahme dem Oberbergamt vorzulegen.

VII. Grundabtretung

§ 51

(1) Anträge auf Einleitung des bergrechtlichen Grundabtretungsverfahrens hat das Bergamt mit den erforderlichen Unterlagen und einer Stellungnahme darüber, ob und in welchem Umfang die begehrte Fläche für eine betriebsplanmäßig zugelassene Anlage benötigt wird, dem Oberbergamt unverzüglich vorzulegen.

(2) Das gleiche gilt für Anträge auf Zulassung des vereinfachten Enteignungsverfahrens nach dem Gesetz vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211).

Vierter Abschnitt

Bergaufsicht

§ 52

Zuständigkeit

(1) Das Bergamt führt die Aufsicht über die Betriebe seines Bezirks, deren Beaufsichtigung der Bergbehörde durch Gesetz oder Verordnung zugewiesen ist. Es hat sich davon zu überzeugen, ob Betriebsleitungen, Aufsichtspersonen und Arbeiter die bergbehördlichen Vorschriften und die sonstigen Vorsichtsmaßregeln beachten. Unberührt bleibt hiervon die Verantwortung der Grubenverwaltungen für die Sicherheit der Betriebe und der Beschäftigten.

(2) Besteht Zweifel über die Abgrenzung der Zuständigkeit gegenüber anderen Ordnungsbehörden, ist die Entscheidung des Oberbergamts herbeizuführen.

§ 53

Betriebseröffnung

(1) Erfährt das Bergamt, daß ein der bergbehördlichen Aufsicht unterliegender Betrieb eröffnet werden soll, so macht es nötigenfalls den Betriebsinhaber darauf aufmerksam, daß er dies anzusehen (§ 66 ABG), einen Betriebsplan vorzulegen (§ 67 ABG) und Aufsichtspersonen namhaft zu machen hat (§ 74 ABG).

(2) Von der erfolgten Anzeige über die Betriebseröffnung ist das Oberbergamt in Kenntnis zu setzen.

Außerdem sind die zuständigen Versicherungsträger (Knappschaft bzw. Allgemeine Ortskrankenkasse sowie Berufsgenossenschaft) zu unterrichten.

§ 54

Betriebsplan

(1) Betriebspläne sind dem Bergamt in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Soweit die Beteiligung anderer Behörden erforderlich wird, sind weitere Ausfertigungen anzufordern.

(2) Das Bergamt hat darauf zu achten, daß die ihm vorgelegten Betriebspläne erschöpfende Angaben über die Dauer, den Umfang und die technische Durchführung des vorgesehenen Betriebes enthalten, damit die im Rahmen der Bergaufsicht erforderliche Prüfung ordnungsgemäß erfolgen kann.

(3) Hat das Bergamt gegen den Betriebsplan von vornherein nichts einzuwenden, so versieht es eine Ausfertigung mit seinem Unbedenklichkeitsvermerk. Die Anlagen erhalten einen Prüfungsvermerk, aus dem die Zugehörigkeit zu dem Betriebsplan ersichtlich sein muß. Eine Ausfertigung nebst Anlagen ist zurückzugeben und die andere zu den Akten zu nehmen.

(4) Hat das Bergamt Bedenken, den Betriebsplan zuzulassen, so erhebt es innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Betriebsplans gegen ihn Einspruch.

(5) Stellt sich nach genauer Prüfung heraus, daß der Betriebsplan in der vorgelegten Form zugelassen werden kann, nimmt das Bergamt seinen Einspruch zurück und verfährt nach Abs. 3.

(6) Ergibt die Prüfung, daß der vorgelegte Betriebsplan nicht oder nur mit Abänderungen oder Ergänzungen zugelassen werden kann, so hat das Bergamt dem Betriebsinhaber baldmöglichst Gelegenheit zur Erörterung der Beanstandungen zu geben. Über die Erörterung ist eine Niederschrift (§ 26 GeschO) in zwei Ausfertigungen aufzunehmen.

(7) Kommt es in dem Erörterungstermin zu einer Verständigung mit dem Betriebsinhaber, so nimmt das Bergamt den Einspruch zurück und verfährt nach Abs. 3. Dabei ist die Niederschrift über die Erörterung als Bestandteil des Betriebsplans zu behandeln.

(8) Erzielt das Bergamt mit dem Betriebsinhaber keine Verständigung, so legt es den Betriebsplan mit seiner Stellungnahme und der Niederschrift über die Erörterung dem Oberbergamt zur Entscheidung vor.

(9) Betrifft der Betriebsplan Angelegenheiten, deren Entscheidung sich das Oberbergamt vorbehalten hat, so hat das Bergamt stets Einspruch einzulegen und den Betriebsplan dem Oberbergamt vorzulegen. Sobald das Bergamt den Betriebsplan vom Oberbergamt zurückgehalten hat, verfährt es gem. Abs. 3 bis 8.

(10) Sieht der Betriebsplan Maßnahmen vor, die auch den Geschäftsbereich anderer Behörden berühren, so hat das Bergamt stets Einspruch einzulegen. Der Betriebsplan ist sodann dem Oberbergamt vorzulegen, sofern nicht das Oberbergamt die Herstellung des Einvernehmens mit den zu beteiligenden anderen Behörden dem Bergamt übertragen hat.

§ 55

Erlaubnis, Ausnahmebewilligung

(1) Eine durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebene Erlaubnis bedarf der Schriftform. Sie soll nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs und befristet ausgesprochen werden. Sie kann jederzeit eingeschränkt oder zurückgenommen werden, falls es dem Bergamt zur Gefahrenabwehr erforderlich erscheint.

Das gleiche gilt für Ausnahmebewilligungen.

(2) Eine Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung darf nur für einen bestimmten Einzelfall erteilt werden. Sie muß inhaltlich hinreichend bestimmt sein.

(3) Die Gültigkeit einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung kann auf Antrag auf bestimmte Zeit verlängert werden, sofern das Bergamt eine solche Verlängerung aus sicherheitlichen Gründen für unbedenklich hält.

(4) Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung, über die das Oberbergamt zu entscheiden hat, sind diesem vom Bergamt mit einer eingehenden Stellungnahme vorzulegen.

(5) Das Bergamt hat über die Erlaubnisse und Ausnahmebewilligungen ein Verzeichnis zu führen, das dem Oberbergamt vierteljährlich vorzulegen ist.

§ 56

Aufsichtspersonen und ihre Vorgesetzten

(1) Bei Anträgen auf Anerkennung der Befähigung als Aufsichtsperson hat das Bergamt darauf hinzuwirken,

daß alle zur Prüfung der Anerkennung notwendigen Unterlagen vorgelegt werden.

(2) Die Entscheidung über den Antrag hat nach Maßgabe der jeweils geltenden Ausführungsbestimmungen¹⁰⁾ zu den §§ 73 bis 75 ABG zu erfolgen.

(3) Über die Anerkennung hat das Bergamt eine Verhandlungsniederschrift anzufertigen (§ 26 GeschO).

(4) Über die Aufsichtspersonen (§ 74 Abs. 1 ABG) und ihre Vorgesetzten (§ 76 Abs. 3 ABG) hat das Bergamt ein Verzeichnis zu führen und laufend nachzutragen.

(5) Jede rechtskräftige Aberkennung der Befähigung einer Aufsichtsperson hat das Bergamt unter Beifügung einer Abschrift des Bescheides dem Oberbergamt anzuzeigen.

§ 57

Grubenbilder

Das Bergamt hat darauf zu achten, daß der Bergwerksbesitzer für jedes in Betrieb befindliche Bergwerk ein vollständiges, den Vorschriften entsprechendes Grubenbild in zwei Stücken anfertigen und laufend nachzutragen läßt. Ein Stück ist beim Bergamt aufzubewahren.

§ 58

Zechenbücher

(1) Das Bergamt hat darauf zu achten, daß das Zechenbuch (§ 200 Abs. 2 ABG) entsprechend den vom Oberbergamt erlassenen Vorschriften geführt wird.

(2) Schriftstücke, die auf Anordnung der Bergbehörde als Anlage zu dem Zechenbuch zu nehmen sind, können in einem als Bestandteil des Zechenbuches gekennzeichneten Hefter, Ordner oder dgl. aufbewahrt werden.

§ 59

Befahrungen der Bergwerke

(1) Die der Aufsicht des Bergamts unterliegenden Betriebe sind entsprechend ihrer Ausdehnung und ihrem Gefahrengrad planmäßig zu befahren (§ 4 Abs. 2, § 5 und § 6 GeschO). Dabei sollen im Verlauf eines Jahres sämtliche befahrbaren Grubenbaue und Tagesanlagen mindestens einmal befahren werden.

(2) Die Befahrungen sind nach Weisung des Bergamtsleiters auch sonntags und während der Mittag- und Nachschicht durchzuführen.

§ 60

Abnahmen und Prüfungen

(1) Betriebseinrichtungen, für deren Inbetriebsetzung eine bergbehördliche Abnahme vorgeschrieben ist, sind vorher, erforderlichenfalls unter Hinzuziehung eines Sachverständigen, einer Abnahmeprüfung zu unterziehen. Ergeben sich dabei keine Beanstandungen, so hat das Bergamt den Betriebsschein auszustellen.

(2) Wichtige Anlagen (z. B. Seilfahrteinrichtungen, Sprengstofflager, Einrichtungen der Wetterführung) sind jährlich mindestens einmal zusammen mit den zuständigen Betriebsangehörigen eingehend zu überprüfen.

(3) Auf den Schachtanlagen ist nach Weisung des Bergamtsleiters in regelmäßigen Zeitabständen zu prüfen, ob die gesetzlich oder bergbehördlich vorgeschriebenen Bücher, Listen, Nachweisungen u. dgl. ordnungsgemäß geführt werden. Die erfolgte Prüfung ist zu bescheinigen.

§ 61

Grubenbahnen und Grubenanschlußbahnen

(1) Die Grubenbahnen unterliegen der ausschließlichen Aufsicht des Bergamts.

(2) Bei Grubenanschlußbahnen¹¹⁾ tritt neben die bergbehördliche Aufsicht die eisenbahntechnische Aufsicht¹²⁾ durch den zuständigen Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht (LfB).

¹⁰⁾ z. B. Ausführungsanweisung v. 13. 10. 1909 (HMBI. S. 453).

¹¹⁾ § 36 des Landeseisenbahngesetzes (LEG) v. 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11); Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen (BOA) v. 28. Januar 1958 (GV. NW. S. 59).

¹²⁾ § 28 LEG.

(3) Das Bergamt hat — soweit erforderlich — im Einvernehmen mit dem LfB die Grenzen zwischen Grubenbahnen und Grubenanschlußbahnen festzulegen. Die Grenzen zwischen Grubenanschlußbahnen und Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs sind im Einvernehmen mit dem LfB und dem Eisenbahnunternehmen, an das der Anschluß erfolgt, zu bestimmen. Die Grenzen sind örtlich zu kennzeichnen.

(4) Vor der betriebsplanmäßigen Zulassung einer Grubenanschlußbahn hat das Bergamt die eisenbahntechnische Prüfung durch den LfB herbeizuführen. Im übrigen gilt § 54 GeschO.

§ 62

Bergbehördliche Anordnungen

(1) Sobald das Bergamt von dem Eintritt einer Gefahr in einem seiner Aufsicht unterliegenden Betrieb Kenntnis erlangt, die ein Eingreifen des Oberbergamts nach § 198 ABG erforderlich erscheinen läßt, hat es den Tatbestand unverzüglich festzustellen und mit seiner Stellungnahme dem Oberbergamt mitzuteilen.

(2) Hält das Bergamt nach seinem pflichtgemäßen Ermessen die Gefahr für dringend (§ 199 ABG), so hat es die erforderlichen bergbehördlichen Anordnungen sofort selbständig zu treffen und gleichzeitig dem Oberbergamt hiervon abschriftlich Anzeige zu machen.

(3) Die Anordnungen des Bergamts sind grundsätzlich schriftlich zu erlassen und mit einer Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Mündlich getroffene Anordnungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die Anordnungen sind nach den Vorschriften des § 200 ABG bekanntzugeben.

§ 63

Stundung eines Betriebes

Wird ein Betrieb oder ein einzelner Betriebspunkt ohne zugelassenen Betriebsplan oder einem zugelassenen Betriebsplan zuwider oder ohne anerkannte Aufsichtsperson geführt, so hat das Bergamt den Betriebsinhaber aufzufordern, dem Mangel abzuheften. Geschieht dies nicht, so kann das Bergamt den Betrieb oder den einzelnen Betriebspunkt ganz oder teilweise einstellen (§§ 70, 75 ABG).

§ 64

Betriebseinstellung

(1) Wird dem Bergamt angezeigt, daß ein seiner Aufsicht unterliegender Betrieb eingestellt werden soll, oder erfährt es dies auf andere Weise, so hat es darauf hinzuwirken, daß rechtzeitig ein Betriebsplan über die erforderlichen Abschlußarbeiten vorgelegt wird (§ 71 ABG). Für das Betriebsplanverfahren gilt § 54 GeschO.

(2) Das Bergamt hat darauf zu achten, daß vor Beginn der Abschlußarbeiten das Grubenbild vollständig nachgetragen ist und während der Abschlußarbeiten laufend nachgetragen wird. Das abgeschlossene Grubenbild ist dem Oberbergamt zu übersenden.

(3) Das Bergamt hat jede beabsichtigte und erfolgte Einstellung eines Betriebes dem Oberbergamt anzuzeigen. Außerdem sind die zuständigen Versicherungsträger (Knappschaft bzw. Allgemeine Ortskrankenkasse sowie Berufsgenossenschaft) zu unterrichten.

§ 65

Heranziehung der Betriebsräte

Für die Heranziehung der Betriebsräte auf dem Gebiet der Grubensicherheit sind die geltenden Richtlinien¹³⁾ maßgebend.

Fünfter Abschnitt

Verfahren bei Unglücksfällen

§ 66

(1) Sobald das Bergamt von einem Unglücksfall in einem seiner Aufsicht unterliegenden Betrieb Kenntnis erhält, der den Tod, eine schwere Verletzung oder die Gefährdung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt

¹³⁾ Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 23. 2. 1956 (MBl. NW. S. 473).

hat, hat das Bergamt unverzüglich die zur Rettung der Verunglückten oder Gefährdeten und zur Abwendung weiterer Gefahr erforderlichen Maßnahmen anzuordnen (§§ 204, 205 ABG).

(2) Für die Untersuchung von Unglücksfällen sowie für die Berichterstattung sind die hierfür vom Oberbergamt erlassenen Richtlinien maßgebend.

(3) Das Bergamt hat ein Unfallverzeichnis und eine Unfallstatistik nach den geltenden Bestimmungen zu führen.

Sechster Abschnitt

Verfolgung von Straftaten

§ 67

(1) Hat das Bergamt den Verdacht, daß auf einem seiner Aufsicht unterliegenden Betrieb eine mit Strafe bedrohte Handlung (Straftat) begangen worden ist, so hat es — sofern es für die Untersuchung nach den geltenden Bestimmungen¹⁴⁾ zuständig ist — den Tatbestand zu erforschen und hierüber eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen (§ 26 GeschO).

(2) Die Verhandlungsniederschrift ist der zuständigen Staatsanwaltschaft unter Anführung der nach Ansicht des Bergamts verletzten Vorschriften und unter Hinweis auf die gesetzliche Verjährungsfrist zu übersenden.

¹⁴⁾ Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 9. 3. 1953 (MBI. NW. S. 479).

(3) Ist für die Untersuchung einer Straftat eine andere Behörde zuständig, so hat das Bergamt dieser von dem Tatverdacht Kenntnis zu geben. Ergibt sich während der Untersuchung, daß das Bergamt unzuständig ist, so hat es die Sache an die zuständige Behörde abzugeben.

(4) Über die Strafverfahren und deren Ausgang hat das Bergamt dem Oberbergamt zu berichten. Außerdem ist ein Strafverzeichnis zu führen, das dem Oberbergamt jährlich vorzulegen ist.

Siebenter Abschnitt

Sonderaufgaben

§ 68

Das Bergamt hat bei der Erledigung von Sonderaufgaben¹⁵⁾, die außerhalb seines eigentlichen bergbehördlichen Aufgabenkreises liegen, vor einer Entscheidung, die über den Bezirk des Bergamts hinaus Bedeutung haben könnte, zunächst die Auffassung des Oberbergamts einzuhören.

¹⁵⁾ z. B. Mitwirkung nach der Gasöl-Betriebsbeihilfe-Verordnung Wirtschaft v. 25. Februar 1956 (BGBL. I S. 90), dem Ersten Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung v. 9. Oktober 1957 (BGBL. I S. 1696), und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Bergmannsprämien v. 25. Juni 1957 (BGBL. I S. 656).

— MBI. NW. 1958 S. 1625/26.

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)